BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 17. November 2014

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2014/366/EU zur Erstellung einer Liste der Kooperationsprogramme sowie zur Angabe des Gesamtbetrags der gesamten Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" für den Zeitraum 2014-2020

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 8423)

(2014/805/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ([1]), insbesondere Artikel 4,

nach Anhörung des Koordinierungsausschusses für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, eingesetzt mit Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/366/EU der Kommission ([3]) legte die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 den Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II) gemäß Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) fest, konnte jedoch noch nicht den Beitrag aus dem EFRE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) angeben.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sollte ein Beitrag aus dem EFRE für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des ENI für jeden Mitgliedstaat gewährt werden, wenn mindestens der gleiche Betrag über das ENI bereitgestellt wird.

(3) Der Durchführungsbeschluss 2014/366/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.
([2]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.
([3]) Durchführungsbeschluss 2014/366/EU der Kommission vom 16. Juni 2014 zur Erstellung einer Liste der Kooperationsprogramme sowie zur Angabe des Gesamtbetrags der gesamten Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für jedes Programm im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit" für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 178 vom 18.6.2014, S. 18).
([4]) Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).
([5]) Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss 2014/366/EU wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel wird eingefügt:

 „*Artikel 4a*

 Der Beitrag aus dem EFRE für die grenzübergreifenden und die die Meeresbecken betreffenden Programme im Rahmen des Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ENI) unter der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 für jeden Mitgliedstaat ist in Anhang V festgelegt."

2. Der Text im Anhang des vorliegenden Beschlusses wird als Anhang V angefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. November 2014

Für die Kommission
Corina CREȚU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG V

Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für grenzübergreifende und die Meeresbecken betreffende Programme im Rahmen des ENI für bestimmte Mitgliedstaaten

(EUR, zu jeweiligen Preisen)

Mitgliedstaaten	Übertragung an das ENI
Bulgarien	3 244 476
Estland	10 230 000
Griechenland	9 471 678
Spanien	117 620 933
Frankreich	12 200 000
Italien	81 539 000
Zypern	500 000
Lettland	26 100 000
Litauen	50 000 000
Ungarn	22 976 000
Malta	1 000 000
Polen	135 800 000
Portugal	743 294
Rumänien	88 000 000
Slowakei	6 000 000
Finnland	60 000 000
Schweden	9 000 000
INSGESAMT	**634 425 381**“